

§ 213
Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwidern zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

§ 214
Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 215
Zivilrechtliche Vorfragen

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines Zivilrechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Gericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

• § 216

Veränderte Rechtslage

(1) Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Strafgesetz darf der Angeklagte nur verurteilt werden, wenn er auf diese Möglichkeit in der Verhandlung hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn sich erst in der Verhandlung ergibt, daß Umstände vorliegen, die nach dem Gesetz die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßnahme der Sicherung rechtfertigen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann auf Antrag des Angeklagten die Hauptverhandlung unterbrochen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumt werden, wenn die Verteidigung gegenüber der veränderten Rechts- oder Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert.

§ 217
Erweiterung der Anklage

(1) Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Verbrechen des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte anwesend ist.

(2) Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt hat Mer Vorschrift des § 169 Abs. 1 zu entsprechen. Sie wird in das Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(3) Die Bestimmung des § 216 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 218
Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

(2) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder
2. eines Beschlusses über die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

Das Urteil

§ 219

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Freispruch, Verurteilung oder über eine Maßnahme der Sicherung erkannt wird.

(2) Dem verurteilten Angeklagten ist die Untersuchungshaft anzurechnen, wenn er nicht durch sein Verhalten die Ermittlungen verzögert hat.

§ 220

(1) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

(2) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden.

§ 221

Das Gericht spricht den Angeklagten frei,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist;
2. wenn bewiesen ist, daß nicht der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat;
3. wenn nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat, oder
4. wenn die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen.

§ 222

(1) Das Urteil wird im Namen des Volkes verkündet.

(2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.

(3) Die Hauptverhandlung kann zum Zwecke der Verkündung des Urteils bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

(4) Die Verkündung schließt mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel.

Inhalt der Urteilsgründe

§ 223

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe Tatzeit, Tatort und die festgestellten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung liegen. Das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz muß bezeichnet werden.

(2) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafe rechtfertigen.

(3) In den Urteilsgründen hat das Gericht sich darüber auszusprechen, warum es die Untersuchungshaft nicht anrechnet.